

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 174/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, den Richter Dr. Neuhaus und die Richterin Dr. Günniker beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 3. Mai 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 3. Mai 2005 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer sog Geschiedenenwitwenrente verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe im letzten Jahr vor dem Tod des Versicherten weder Unterhalt von diesem erhalten noch im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod des Versicherten einen Anspruch auf Unterhalt gehabt. Einem Unterhaltsanspruch habe der in der Auseinandersetzungsvereinbarung vom 18. April 1977 erklärte gegenseitige Unterhaltsverzicht entgegengestanden. Bei dem von der Klägerin erklärten Unterhaltsverzicht habe es sich auch nicht um eine "leere Hülse" iS der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gehandelt. Es sei nicht so, dass nach den bei Abschluss des Unterhaltsverzichts gegebenen objektiven Umständen vernünftigerweise in Zukunft mit dem Entstehen von Unterhaltsansprüchen der geschiedenen Ehefrau (Klägerin) nicht habe gerechnet werden können.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden *ist* (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt, dh die aufgeworfene Rechtsfrage entscheidungserheblich ist (*stRspr - BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 59, 65; vgl auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 106 f mwN; Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 6 f mwN*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 5 Die Klägerin hat es bereits unterlassen, eine konkrete Rechtsfrage zu formulieren, der grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte. Lediglich in dem die Beschwerdebegründung zusammenfassenden und abschließenden Satz könnte eine entsprechende Fragestellung liegen, wenn die Klägerin dort ausführt: "Die in Rede stehenden Fragen der Bindungswirkung des Scheidungsurteils sowie der ex-ante-Betrachtung bei Abgabe des Unterhaltsverzichts haben im Übrigen grundsätzliche Bedeutung". Die Klägerin hat es aber versäumt darzulegen, welcher Frage bzw welchen Fragen im Einzelnen eine derartige grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus einer Vielzahl möglicher Fragestellungen im Beschwerdevorbringen eine konkrete Rechtsfrage selbst herauszuarbeiten und zu formulieren.
- 6 Im Übrigen ist die Klägerin auch nicht auf die Klärungsbedürftigkeit der möglichen Rechtsfrage im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Gewährung der sog Geschiedenenwitwenrente eingegangen. Sie behauptet nicht einmal, eine diesbezügliche Rechtsprechung sei nicht vorhanden.
- 7 Zur formgerechten Rüge eines Zulassungsgrundes der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der das Urteil des LSG angeblich abweicht; es ist auch deutlich zu machen, worin der Beschwerdeführer eine Abweichung sieht. Dazu muss er darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht dagegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 8 Die Klägerin hat weder einen tragenden Rechtssatz des LSG noch des BSG herausgestellt, sodass schon aus diesem Grunde die behauptete Abweichung nicht deutlich wird. Im Gegenteil ist dem Vorbringen der Klägerin zu entnehmen, dass sich das LSG für seine Entscheidung auf die Rechtsprechung des BSG gestützt hat oder jedenfalls stützen wollte. Im Kern rügt die Klägerin, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG nicht hinreichend beachtet. Soweit sie damit die Rechtsanwendung durch das LSG rügen möchte, reicht dies für die Begründung einer Beschwerde wegen Divergenz jedoch nicht aus.
- 9 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfah-



rensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Im Zusammenhang mit der von der Klägerin geltend gemachten Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthält: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Auch diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 10 Die Klägerin hat bereits keinen Beweisantrag aufgezeigt, den sie bis zuletzt aufrechterhalten habe. Sie führt zwar aus, sie habe zur Frage des Scheidungsverschuldens schon erstinstanzlich mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2003 Beweis angeboten und hierauf in dem Schriftsatz vom 20. Dezember 2004 in zweiter Instanz Bezug genommen. Das LSG habe sich einer Beweiserhebung zu dieser Frage zu Unrecht und damit verfahrensfehlerhaft verschlossen. Mit diesem Vorbringen ist die Stellung und Aufrechterhaltung eines Beweisantrages nicht dargetan. Den Ausführungen lässt sich weder ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag noch entnehmen, dass der mit den erwähnten Schriftsätzen angebotene Beweis bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten geblieben sei.
- 11 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Die Klägerin hat vorliegend nichts dazu vorgetragen, dass sie den schriftsätzlich angekündigten Antrag in der mündlichen Verhandlung wiederholt habe. Im Übrigen kann bei dem genannten Beweisangebot nicht von einem prozessordnungsgemäßen Beweisantrag (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45*) ausgegangen werden. Es handelte sich lediglich um eine Beweis Anregung, der prozessual und im Hinblick auf die Aufklärungsrüge nicht dieselbe Bedeutung wie einem Beweisantrag zukommt (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Denn nach dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung enthielt dieses Beweisangebot weder eine Formulierung einzelner konkreter Beweisfragen noch wurde dargetan, auf welche Beweismittel sich die Klägerin hierbei stützen wollte. Das Übergehen eines derartigen Beweisangebots, das bloß als Beweis Anregung



angesehen werden kann, begründet keinen Verfahrensmangel iS einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht.

- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

